

Mandanten-Information 2010/01

Stuttgart, im April 2010
rb-ho

Hinweise April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **HINWEISE APRIL 2010**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Einkommensteuer
- B. Umsatzsteuer
- C. Sonstiges

Ergänzen will ich diese „**HINWEISE APRIL**“ 2010“ mit folgenden Informationen:

1. Allgemeines

- 1.1 Handwerkerrechnungen bei der Steuererklärung 2009 nicht vergessen
- 1.2 Steuerberatungskosten
- 1.3 Information zu Spenden
- 1.4 Schmuck geschmuggelt
- 1.5 Gebühren belasten kleine Depotvermögen
- 1.6 GWG: Neue Abschreibungschance ab 2010
- 1.7 Steuerdaten CD's
- 1.8 Nicht alles auf eine Karte setzen
- 1.9 Vermeiden Sie ein finanzielles Fiasko bei Ihrer Altersvorsorge
- 1.10 Bonitätsauskunft
- 1.11 Kostenlose Gründer-Software – BMWi-Softwarepaket
- 1.12 Beliebte eu-Endung
- 1.13 Änderung der Rechtsprechung zum Thema Reisekostenabrechnung
- 1.14 Riester-Vertrag – wer nicht durchhält wird bestraft

2. Unternehmer, Freiberufler und Arbeitgeber

- 2.1 Vorsteuerabzug versagt
- 2.2 Bei Altersversorgung keine Sonderregelung

3. Kapitalgesellschaften

- 3.1 Bilanzaufstellung

4. Kapitaleinkünfte

- 4.1 Rentner vergessen oft den Antrag auf Steuerbefreiung bei Banken

5. Haus- und Grundbesitzer

- 5.1 Für Vermieter eine sehr gute Nachricht
- 5.2 Modernisierung erst nach dem Auszug
- 5.3 Solaranlage - Mieteinkünfte

6. Erbschaftsteuer

- 6.1 Tückische Steuerfalle in Österreich
- 6.2 Verfassungsbeschwerden gegen das neue Erbschaftsteuergesetz

1.1 Handwerkerrechnung bei Steuererklärung 2009 nicht vergessen

Wer in den nächsten Wochen seine Unterlagen vorbereitet, der sollte die Handwerkerrechnungen für Modernisierungsarbeiten und Reparaturen am eigenen Haus nicht vergessen.

Nicht nur als Eigentümer sondern auch als Mieter können Sie diesen Steuerabzug beantragen. Denken Sie dabei auch daran, dass in Ihrer Hausverwalterabrechnung derartige Kosten enthalten sind. In der Regel ist es eine gesonderte Anlage mit dem Hinweis auf § 35a EStG.

Für alle ab dem 1. Januar 2009 ausgestellten Rechnungen können 20 Prozent von maximal 6.000 EUR pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden.

Das entspricht einer Ersparnis von 1.200 EUR. Steuerlich geltend machen können **Hausbesitzer** allerdings **nur die reinen Lohn- und Arbeitskosten**, nicht das verbaute Material. Außerdem muss eine ordentliche Rechnung vorliegen, in der Lohn- und Materialkosten getrennt aufgeführt sind.

Seit dem Jahr 2006 zählen auch die Arbeitskosten, die bei der regelmäßigen Inspektion und Wartung von Feuerlöschern, Löschwasser- und Rauchabzugseinrichtungen, Rauchwarnmeldern und anderen Brandschutzeinrichtungen anfallen sowie Kosten für Ihren Kaminfeger, zu den teilweise steuerlich absetzbaren haushaltsnahen Dienstleistungen.

Diese Rechnung muss per Überweisung beglichen werden – **nicht bar auf die Hand**. Beides, sowohl die Rechnung als auch der Überweisungsbeleg, muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt vorlegen.

1.2 Steuerberatungskosten

Der BFH hat die Gesetzesänderung 2006, wonach Steuerberatungskosten nicht mehr abzugsfähig sind, bestätigt. Diese Steuerberatungskosten, die den Mantelbogen betreffen sind weiterhin nicht abzugsfähig.

Denkbar wäre jedoch, dass vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, wonach noch nicht sicher ist, ob diese angenommen wird.

1.3 Informationen zu Spenden

Spenden von Personen sind bis zu 3.300 EUR im Jahr (6.600 EUR bei Zusammenveranlagung) steuerlich absetzbar, so dass in der Regel nur 50 Prozent des Betrages bei Ihnen verbleibt.

Sie benötigen jedoch zur Anerkennung des Betrages eine Spendenquittung, die sie im Normalfall automatisch vom Empfänger zugesandt erhalten.

Richtig spenden bedeutet steuertechnisch: Den Nachweis per Spendenbescheinigung zu den neuen Steuerunterlagen 2010 nehmen und beachten:

1. Bis zu einer Höhe von 200 EUR genügt der Überweisungsträger bzw. der Zahlschein
2. Wird per Onlinebanking gespendet, kann ebenfalls der Kontoauszug mit der entsprechenden Abbuchung dem Finanzamt vorgelegt werden
3. Ist die Spende höher als 200 EUR, stellen die Hilfsorganisationen häufig automatisch eine Spendenquittung aus. Sonst diese anfordern.

1.4 Schmuck geschmuggelt

Der deutsche Zoll hat bei einem Ehepaar geschmuggelten Schmuck im Wert von 32.000 EUR festgestellt. Das Pärchen hatte in der Schweiz unter anderem eine Uhr im Wert von 12.000 EUR und einen 8.000 EUR teuren Platinring gekauft. Das Ehepaar musste am Autobahngrenzübergang Weil-Basel mehrere Tausend EUR Steuern und Zoll bezahlen. Außerdem wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts der versuchten Steuerhinterziehung eingeleitet.

1.5 Gebühren belasten kleine Depotvermögen

Die meisten Wertpapierdepots in Deutschland beherbergen nur kleine Aktien- und Fondsbestände. Anfallende Depot- und Kaufgebühren belasten die Rendite geringer Vermögen jedoch stärker als große Depotvolumen.

Wie groß die Renditeeinbußen für Kleinaktionäre sein können, zeigt ein Rechenbeispiel. Der Depotwert beträgt 10.000 EUR. Berechnet die Bank eine Jahresgebühr von 24 EUR für Depotführung sowie 19,90 EUR pro Transaktion, so entstehen bei jeweils fünf Aktienkäufen und -verkäufen im Jahr Kosten von insgesamt 223 EUR. Die Gebühren betragen rund 2,2% der Depotanlage.

Kostet die Depotführung dagegen nichts und sinken die Transaktionskosten auf 9,90 EUR, so würde die Kostenquote auf unter 1% sinken. Anders ausgedrückt: Die Rendite des Depots ließe sich in diesem Fall quasi über ein Prozent steigern.

Etwas anders sieht die Sache aus, wenn das Depot prall gefüllt ist. Beträgt der Depotwert beispielsweise 200.000 EUR und sind die Gebühren gleich hoch wie im ersten Beispiel, so liegt die Kostenquote nur bei 0,11%. In diesem Fall spielen Bankkosten also nur eine untergeordnete Rolle.

Für Kleinanleger muss die Devise lauten: Je niedriger das Guthaben im Wertpapierdepot, desto günstiger sollten Kosten und Gebühren ausfallen. Es empfehlen sich Banken mit kostenloser Depotführung (ohne Nebenbedingungen) und niedrigen Transaktionskosten, wie sie bei zahlreichen Direktbanken und Onlinebrokern anzutreffen sind, etwa ING-DiBa, Maxblue oder die Volksbank Eisenberg direkt.

1.6 GWG: Neue Abschreibungschance ab 2010

Die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) hat eine neue Variante bekommen. Sie wurde im Rahmen des so genannten Wachstumsbeschleunigungsgesetzes Ende 2009 eingeführt und gilt ab sofort.

Wie Sie damit umgehen: Grundsätzlich gilt, dass die GWG als bewegliche Investitionsgüter in das Anlagevermögen im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder ihrer Einlage oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe abzusetzen sind. Neu: Die maßgebliche Wertgröße für die **Sofortabschreibung wurde zum Jahresbeginn 2010 auf 410 EUR netto angehoben**. Für die Zwischenstufen, d. h. die Anschaffung und Herstellung von GWG im Wert von mehr als 150 EUR bis 410 EUR netto, besteht ab jetzt ein Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und der Bildung eines Sammelpostens (Pool). Achtung: Die bisherige Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 EUR aber nicht 1.000 EUR netto übersteigt, bleibt bestehen.

Besonderheit: Die Auflösung/Abschreibung des Pools ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren je zu einem Fünftel vorzunehmen.

Abschreibungsregeln bei GWG nach Wert (Angaben Netto)

Wahlrecht Regel	Wertgröße GWG	Abschreibungs-(AfA)-
Erste Pool	bis zu 410 EUR	Sofortabschreibung oder
Alternative	über 410 EUR	Reguläre Abschreibung
Zweite Pool	bis zu 150 EUR	Sofortabschreibung oder
Alternative	über 150 EUR bis zu 1.000 EUR über 1.000 EUR	im Pool (5Jahre je 20%) Reguläre Abschreibung

1.7 Steuerdaten CD's

Es stellt sich hier die Frage, ob diese CD's angekauft werden sollen.

Eine Entscheidung für den Nichtankauf ist die **Rechtsstaatlichkeit**. Das Ziel heiligt eben doch nicht die Mittel.

Manche Bürger fragen sich ohnehin, warum die Datendiebe nicht einfach verhaftet werden und dann die „Beute“ beschlagnahmt wird. Das ist doch wohl sonst die gängige Vorgehensweise im Umgang mit Erpressern.

1.8 Nicht alles auf eine Karte setzen

In punkto Fremdfinanzierung sollten mittelständische Unternehmer immer mehrere Eisen im Feuer haben. Dies verlangt konsequenterweise den **Abschied vom klassischen Hausbank-Prinzip**, an dem immer noch viele Unternehmer festhalten. Ziel muss – gerade wegen der Wirtschaftskrise – sein, sich **mehrer Standbeine aufzubauen und die Finanzierung auf mehrere Geldinstitute zu verteilen**. Hintergrund: Ein bislang unproblematisches Verhältnis zur Hausbank kann sich schnell von heute auf morgen in das Gegenteil verkehren. Etwa, weil in der Geschäftspolitik ein neuer Kurs eingeschlagen wird. Oder in Erwartung steigender Kreditausfälle eine größere Risikovorsorge betrieben wird. Gerade letzterer Aspekt kann mitunter fatale Auswirkungen haben.

1.9 Vermeiden Sie ein finanzielles Fiasko bei Ihrer Altersvorsorge

Angenommen, Sie sind einem Versorgungswerk angeschlossen. Die aktuelle Durchschnittsrente soll bei etwa 2.500 EUR liegen. Vor Einführung der nachgelagerten Besteuerung sind davon im Alter etwa 2.190 EUR netto übrig geblieben. Bei Renteneintritt im Jahr 2040 reduziert sich der Betrag auf nur noch 1.350 EUR.

Sicherlich: Im Gegenzug können Sie die eingezahlten Beiträge jährlich prozentual ansteigend steuerlich geltend machen. Sie müssen diese Steuererstattung jedoch möglichst zeitnah gleich wieder als Altersvorsorge anlegen. Sonst droht Ihnen ein finanzielles Fiasko. Da das Geld über die Einkommensteuererklärung zurückfließt, besteht die Gefahr, dass diese Steuererstattung leicht untergeht. Insbesondere, wenn Ihre Einnahmen stark schwanken.

Dazu gleich diese konkreten Zahlen:

Angenommen, Sie zahlen jährlich 10.000 EUR an ein berufsständisches Versorgungswerk. Dann können Sie noch in Ihrer Steuererklärung 2009 davon 68 % steuerlich geltend machen. Konsequenz für Spitzensteuerzahler: Nur eine Zusatzvorsorge in Höhe von 3.264 EUR gleicht die kommenden Steuerabzüge aus.

1.10 Bonitätsauskunft

Besonders bei den erstellten Aufträgen heißt es vorsichtig sein: Vor allem wenn Sie in Vorleistung gehen, sollten sie gut informiert sein, mit wem sie es zu tun haben. Eine Möglichkeit ist es, eine Bonitätsauskunft einzuholen. Bei Atriga in Langen kostet Sie das einmalig 10,50 EUR zzgl. MwSt, wenn es um eine Firmenauskunft handelt, und 9 EUR zzgl. MwSt, wenn Sie Auskunft über eine Privatperson haben möchten.

Kostenlos können Sie im Unternehmensregister im Auftrag des Bundesjustizministeriums die Bilanzen Ihrer Geschäftspartner, sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, einsehen.

1.11 Kostenlose Gründer-Software - BMWi-Softwarepaket

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet Gründern das kostenlose Softwarepaket 9.1. Damit lässt sich jede Unternehmensgründung professionell vorbereiten sowie der Businessplan erstellen. Darüber hinaus ist das Programmpaket auch für die Unternehmensführung einsetzbar. Es enthält vielfältige Funktionen in den Bereichen Finanzen, Controlling und Rating. Erweitert wurde die aktuelle Version um das Modul Preiskalkulation. Damit können Gründer ihren Stundenverrechnungssatz ermitteln und Angebote jetzt auch in verschiedenen Branchen wie Dienstleistung, Handwerk, Handel und produzierendes Gewerbe erstellen.

Sie Software lässt sich kostenlos herunterladen oder bestellen unter www.softwarepaket.de

1.12 Beliebte eu-Endung – Web-Domain

Was haben Milka und Bridgestone gemeinsam? Sie nutzen „eu“ als Top-Level-Domain für ihren Webauftritt. In den vergangenen zwei Jahren haben sich Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und EU-Bürger über 2,8 Millionen EU-Internetidentitäten gesichert. Die EU-Domain, die im April 2008 zwei Jahre alt wurde, ist damit in Europa an vierter und weltweit an neunter Stelle auf der Beliebtheitsskala. Tipp: Sofern Ihre Wunsch-Domain mit .de schon vergeben ist, versuchen Sie es doch einfach mal mit .eu.

1.13 Änderung der Rechtsprechung zum Thema Reisekostenabrechnung

Mit dem Beschluss vom 21. September 2009 hat der Große Senat des BFH seine bisherige Rechtsprechung dahingehend geändert, dass Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen, bei denen Dienstreisen mit einem Urlaub kombiniert werden, nunmehr in größerem Umfang als bisher als Reisekosten abgesetzt werden können. Der BFH weicht somit von dem allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen ab und ermöglicht die Aufteilung der Aufwendungen in Betriebsausgaben und Aufwendungen der privaten Lebensführung nach folgenden Kriterien:

- Voraussetzung für eine Kostenaufteilung ist, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Fehlt es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung, kann die Möglichkeit des Abzuges entfallen.
- Lassen sich Aufwendungen klar erkennbar auf einen beruflichen und einen privaten Teil aufschlüsseln, sind die auf den beruflichen Teil entfallenen Aufwendungen als Betriebs-/Werbungskosten abziehbar. Bei Reisekosten gehören dazu nun auch ein entsprechender Teil der Fahrtkosten, wobei der Steuerpflichtige die berufliche Veranlassung der Aufwendung umfassend darlegen muss.
- Lassen sich die Kosten nicht eindeutig trennen, müssen die beruflich und privat veranlassten Kostenteile im Wege der Schätzung ermittelt werden.

1.14 Infos zum Riester-Vertrag - Wer nicht durchhält, wird bestraft

Einen Riester-Vertrag sollte man auch nach dem 60. Lebensjahr nicht kündigen.

Die Riester-Rente wird erst im Alter ausgezahlt. Aber wann genau beginnt das Alter?

Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich, dass man die Rente frühestens zum 60. Geburtstag ausgezahlt bekommen kann. Beim Vertragsabschluss kann man festlegen, dass man seine Riester-Rente beispielsweise zum 65. Geburtstag haben will. Wer sich explizit auf ein Lebensalter festlegt, ist daran gebunden und kann nicht früher an das Geld, auch dann nicht, wenn er zum Beispiel bereits mit 63 eine vorgezogene gesetzliche Altersrente bekommt. Klafft eine Lücke zwischen dem Auszahlungstermin der Riester-Rente und dem Beginn des Ruhestandes, hat man zwei Möglichkeiten: Man zahlt einfach weiter ein und wartet bis zum Ende der Laufzeit. Allerdings gibt es ab Eintritt in den Ruhestand keine Förderung mehr. Die andere Variante: Man vereinbart

mit dem Anbieter, dass der Vertrag auch in den Ruhestand versetzt wird – das heißt, dass man nicht mehr einzahlt. Das bisher angesammelte Kapital verzinst sich bis zum Vertragsende weiter. **Eine Kündigung wäre die dritte Möglichkeit, aber eigentlich nur eine theoretische. Den sie ist generell förderschädlich, das heißt, die über Jahre angesammelte Förderung muss zurückgezahlt werden.**

Weil man den Zeitpunkt seines Ruhestandes nicht genau vorhersehen kann, ist es günstig, einen Riester-Vertrag mit Abrufoption abzuschließen. Damit steht die Möglichkeit offen, seine Riester-Rente zwischen dem 60. Lebensjahr und dem gesetzlich festgelegten Beginn der Regelaltersrente abzurufen – ohne dass die Förderung verloren geht. Beim Anbietervergleich sollte man auf diese Abrufoption achten.

2. Unternehmer, Freiberufler und Arbeitgeber

2.1 Vorsteuerabzug versagt

Unternehmen können die in ihren Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen – vorausgesetzt, Leistungen und Kosten sind klar beschrieben. Sonst kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagen. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Die Richter erlauben zwar, in der Abrechnung auf andere Geschäftsunterlagen zu verweisen. Die müssten dann aber eindeutig bezeichnet sein, urteilten die obersten Steuerrichter. Insgesamt verlangt der BFH, dass die Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen. Im konkreten Fall ging es um eine Rechnung über „technische Beratung und Kontrolle“. Das war den Richtern zu pauschal. Die Weigerung der Finanzbeamten, den Vorsteuerabzug anzuerkennen, hielten sie daher für gerechtfertigt. Az: V R 59/07.

2.2 Bei Altersversorgung keine Sonderregelung

Immer dann, wenn betriebliche und private Interessen aneinandergrenzen und damit ein Betriebsausgabenabzug verbunden ist, gehen bei einer Steuerprüfung die roten Lampen an. So auch beim Thema betriebliche Altersversorgung (bAB). Oft wird für einzelne Mitarbeiter hinsichtlich der Altersvorsorgezahlungen bevorzugte Regelungen getroffen. Das gilt insbesondere für im Betrieb beschäftigte Familienmitglieder.

Wichtig: Im Grundsatz müssen eingeräumte bAV-Regelungen dem Fremdvergleich standhalten. Sondervereinbarungen, die die Zahlung eines höheren Versorgungsbeitrags nah sich ziehen, werden sonst rasch als Überversorgung aus privater Motivation gerügt. Dies führt im schlimmsten Fall zu einer Nachversteuerung zulasten des Betriebes.

3. Kapitalgesellschaften

3.1 Bilanzaufstellung

Der Jahresabschluss einer GmbH ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Lediglich bei einer sogenannten kleinen Kapitalgesellschaft kann diese Frist um weitere drei Monate verlängert werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn z. B. eine Überschuldung droht.

4. Kapitaleinkünfte

4.1 Rentner vergessen oft den Antrag auf Steuerbefreiung bei Banken

Rentner sollten einen Freistellungsauftrag bei Ihrer Bank stellen.

Abgeltungsteuer auf Dividenden, Zinsen und Kursgewinne (nach Verkauf) führen die Banken automatisch ab. Wer nicht mehr als 801 bzw. 1.602 EUR als Zinsen hat, müsste dagegen keinen einzigen Cent zahlen.

5. Haus- und Grundbesitzer

5.1 Für Vermieter eine sehr gute Nachricht: BGH gibt in Sachen Wohnfläche dem Mietvertrag jetzt recht

Konkret: haben Sie im Mietvertrag eine bestimmte Wohnfläche angegeben, gilt diese nunmehr als vereinbart. Vereinbart bedeutet: selbst das zweifelhafte Dachgeschoss gilt hier als Wohnfläche für die Mietberechnung. So das BGH-Urteil (Az. VIII ZR 39/09), das auch die Rechte der Vermieter und vor allem die Vertragsfreiheit schützt.

Für die Praxis: Meinen Sie, dass eine Wohnfläche wie das Dachgeschoss zählt, nehmen Sie es im Vertrag auf. Entscheidend wird sein, ob Sie dies nicht grob fahrlässig oder wider besseres Wissen vereinbaren. Ganz klar: viele Mieter nutzen etwa das Dachgeschoss auch als Wohnfläche.

5.2 Modernisierung erst nach dem Auszug

Bundesfinanzhof: Kosten können nicht von der Steuer abgezogen werden.

Soll eine bislang selbst genutzte Wohnimmobilie vermietet werden, kommen häufig erhebliche Umbau- und Modernisierungskosten auf die Eigentümer zu. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in München können die dabei anfallenden Kosten jedoch nur dann als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, **wenn die Arbeiten erst nach dem Auszug der Besitzer erfolgen** (Az.: IX R 51/08). In dem verhandelten Fall hatte eine Familie die Heizungsanlage in ihrer bisher selbst bewohnten Immobilie wenige Monate vor dem Auszug in das neue Haus erneuern lassen. Direkt nach ihrem Umzug wurde das Objekt dann vermietet. Die Familie wollte die Aufwendungen für die neue Heizung aber als Werbungskosten gegen die Mieteinnahmen steuerlich geltend machen.

Das zuständige Finanzamt lehnte dies jedoch ab und bekam nun von den obersten Finanzrichtern recht: Nur wenn „Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten während der Vermietungszeit ausgeführt“ werden, könnten die Aufwendungen auch als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. „Dagegen sind Aufwendungen nicht zu berücksichtigen, wenn die Reparatur während der Zeit der Selbstnutzung erfolgt.“ Dies gelte auch dann, wenn die Eigentümer eine zügigere Vermietung ermöglichen wollten.

5.3 Solaranlage – Mieteinkünfte

Die andauernde Förderung von Solaranlagen auf Gebäudedächern stellt sich nicht nur als interessante , da rentierliche Einnahmequelle dar. An einer solchen Investition Interessierte, sollten auch prüfen, ob sich gewerbesteuerlich auf den ersten Blick nicht erkennbare Auswirkungen ergeben.

Hintergrund: Das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines mehreren Personen gehörenden Gebäudes kann zur gewerblichen Infizierung der Mieteinkünfte führen, sprich zusätzlichen Gewerbesteuerbelastungen. Darauf hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt hingewiesen. Nach den Bestimmungen im Einkommensteuergesetz gilt diese so genannte Abfärberegulung (mehr unter Hinweise unten) bei einer OHG, KG oder einer anderen Personengesellschaft (z. B. GbR oder Partnerschaft), wenn es sich bei der Gesellschaft um eine Mitunternehmergesellschaft handelt. Sofern die Umsätze aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Gesamtumsätzen nicht nur geringfügig sind, erzielt die Gesellschaft insgesamt – und somit auch aus der Vermietung – Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Hinweise: 1. Definition Abfärberegung – die gesetzlich normierte Auffassung (§ 15 II Nr. 1 EStG), dass auch nur einige wenige gewerbliche Einkünfte bei einer Personengesellschaft dazu führen, dass die Einkünfte dieser Gesellschaft einkommen- und gewerbsteuerlich in vollem Umfang allesamt als gewerbliche Einkünfte gelten. Dabei genügen geringfügige gewerbliche Einkünfte (ca. 2 Prozent der Gesamteinkünfte sind gewerblich, BFH-Urteil vom 11.08.1999), um auch alle übrigen Einkünfte zu gewerblichen umzuqualifizieren – 2. Anders ist die Sache bei Erbengemeinschaften, ehelichen Gütergemeinschaften und reinen Bruchteilsgemeinschaften zu beurteilen. Hier liegt keine eigene Rechtsfähigkeit oder Mitunternehmerschaft vor. Die Abfärberegung kommt in diesen Fällen nicht zum Tragen.

6. Erbschaftsteuer

6.1 Tückische Steuerfalle in Österreich

Österreich, mit dem Deutschland derzeit kein Doppelbesteuerungsabkommen hat, hat für (deutsche) Unternehmer eine tückische Steuerfalle aufgebaut: das Schenkungs-Meldegesetz. Sobald Sie in Österreich einen Zweitwohnsitz unterhalten (wollen) - das kann schon die Skihütte in Kitzbühel sein - müssen Sie es der Österreichischen Finanzverwaltung melden, wenn Sie in Deutschland eine unentgeltliche Vermögensübertragung vornehmen; beispielsweise Ihr Unternehmen oder: Unternehmensanteile an Sohn/Tochter übertragen.

Zwar fällt in Österreich seit August 2008 keine Schenkung- und Erbschaftsteuer mehr an. Teilen Sie Ihren Übertrag "in der Heimat" aber nicht mit, kann Österreich bis zu 10%, des übertragenen Vermögens als Strafe festsetzen, wenn die dortige Finanzverwaltung die Sache spitz kriegt. Und: Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist möglich!

Das ist mehr als hinterhältig. Denn wer kommt schon auf diesen Gedanken, einer solchen Meldepflicht zu unterliegen? Die Verjährungsfrist läuft erst nach 10 Jahren ab.

Fazit: Ein ganz heißes Eisen mit enorm hohen finanziellen Risiken. Behalten Sie dies unbedingt im Auge.

6.2 Verfassungsbeschwerden gegen das neue Erbschaftsteuergesetz

Derzeit wird in drei beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren (1BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3198/09) zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuerreformgesetzes 2009 überprüft, ob die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2006 zur Reform durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 korrekt umgesetzt worden sind.

Alle Beschwerdeführer wenden sich gegen die Neuregelungen des Erbschaftsteuertarifs (einschließlich der Freibetrags- und Steuerbefreiungsregelungen), da die Neuregelungen zur Vergünstigung einzelner Personengruppen, insbesondere Angehörige der Steuerklasse I, führen.

Da sich das Bundesverfassungsgericht bisher nicht zu der Beschwerde geäußert hat, ist eine Prognose derzeit noch nicht möglich.

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Richard Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser
Steuerberater

Anlagen

Hinweise April 2010
Stuttgart 21 – ein Glück für Stadt und Land

Besuchen Sie unsere Homepage
www.bosser.de